

Eine Vertragspartei des Protokolls ist nicht verpflichtet, die Bestimmungen des Protokolls auf Konnossemente anzuwenden, die in einem Staat ausgestellt wurden, der Mitglied des Abkommens, aber nicht Mitglied dieses Protokolls ist.

Artikel 7

Zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls ist eine Kündigung des Abkommens durch eine Vertragspartei in Übereinstimmung mit Art. 15 des Abkommens nicht als Kündigung des durch dieses Protokoll ergänzten Abkommens zu betrachten.

Artikel 8

Streitfälle zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können, sind auf Antrag einer Vertragspartei einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Wenn sich innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tage des Antrages vor dem Schiedsgericht, die Parteien nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts einigen können, kann jede Partei den Streitfall vor den Internationalen Gerichtshof in Übereinstimmung mit dessen Statut bringen.

Artikel 9

1. Jede Vertragspartei kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation des Protokolls oder zum Zeitpunkt des Beitritts erklären, daß sie sich nicht an Art. 8 dieses Protokolls gebunden fühlt. Die anderen Vertragsparteien sind im Verhältnis zu denjenigen Vertragsparteien, die einen solchen Vorbehalt erklärt haben, durch diesen Artikel nicht gebunden.
2. Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach § 1 erklärt hat, kann ihn jederzeit durch eine Notifikation an die belgische Regierung zurückziehen.

Artikel 10

Dieses Protokoll ist für diejenigen Staaten zur Unterzeichnung offen, die das Abkommen ratifiziert haben oder ihm vor dem 23. Februar 1968 beigetreten sind, und für alle Staaten, die auf der XII. Diplomatischen Seerechtskonferenz (1967—1968) vertreten waren.

Artikel 11

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation.
2. Die Ratifikation des Protokolls durch einen Staat, der nicht Mitglied des Abkommens ist, hat die Wirkung des Beitritts auch zum Abkommen.
3. Die Ratifikationsurkunden sind bei der belgischen Regierung zu hinterlegen.

Artikel 12

1. Staaten, die Mitglied der Vereinten Nationen oder ihrer Spezialorganisationen sind und die auf der XII. Diplomatischen Seerechtskonferenz nicht vertreten waren, können diesem Protokoll beitreten.
2. Der Beitritt zu diesem Protokoll hat die Wirkung des Beitritts zum Abkommen.
3. Die Beitrittsurkunden sind bei der belgischen Regierung zu hinterlegen.

Artikel 13

1. Dieses Protokoll tritt 3 Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, nachdem 10 Ratifikations- oder Beitrittsurkunden durch Staaten hinterlegt worden sind, von denen mindestens 5 Staaten jeweils eine Tonnage Von 1 Mio Bruttoregistertonnen oder darüber haben.
2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, die das Inkrafttreten entsprechend § 1 bewirkt, ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt dieses Protokoll 3 Monate nach der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 14

1. Jeder Vertragsstaat kann das Protokoll durch eine Notifizierung an die belgische Regierung kündigen.

2. Diese' Kündigung hat die Wirkung der Kündigung des Abkommens.
3. Die Kündigung ist 1 Jahr nach Eingang der Notifizierung an die belgische Regierung wirksam.

Artikel 15

1. Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifikation, des Beitritts oder zu einem beliebigen Zeitpunkt danach durch schriftliche Notifizierung an die belgische Regierung erklären, auf welche Territorien, die unter seiner Hoheitsgewalt stehen oder für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist, das vorliegende Protokoll anwendbar ist.

Das Protokoll wird 3 Monate, nachdem die belgische Regierung eine solche Notifizierung erhalten hat, auf die genannten Territorien ausgedehnt, aber nicht vor dem Datum, an dem das Protokoll für den entsprechenden Staat in Kraft tritt.

2. Die Ausdehnung bezieht sich auch auf das Abkommen, wenn es noch nicht für diese Territorien anwendbar ist.
3. Jeder Vertragsstaat, der eine solche Erklärung nach § 1 abgegeben hat, kann jederzeit danach durch Notifizierung bei der belgischen Regierung erklären, daß das Protokoll nicht mehr auf solche Territorien ausgedehnt wird. Diese Kündigung ist 1 Jahr nach Erhalt der Bekanntgabe durch die belgische Regierung wirksam, sie erstreckt sich auch auf das Abkommen.

Artikel 16

Die Vertragsparteien können diesem Protokoll entweder dadurch Wirksamkeit verleihen, daß sie diesem Rechtskraft geben oder dadurch, daß sie die mit diesem Protokoll angenommenen Regeln in einer ihren Rechtsvorschriften entsprechenden Form in ihr Recht übernehmen.

Artikel 17

Die belgische Regierung gibt den Staaten, die auf der XII. Diplomatischen Seerechtskonferenz (1967—1968) vertreten waren, den diesem Protokoll beigetretenen Staaten und den Mitgliedstaaten des Abkommens folgendes bekannt:

1. die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte, die sie nach Art. 10, 11 und 12 erhalten hat,
2. das Datum, zu welchem das vorliegende Protokoll nach Art. 13 in Kraft treten wird,
3. die Bekanntgaben bezüglich der territorialen Anwendung nach Art. 15,
4. die nach Art. 14 erhaltenen Kündigungen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten und gehörig bevollmächtigte Vertreter dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen in Brüssel am 23. Februar 1968, in französischer und englischer Sprache. Beide Texte sind gleichermaßen gültig und werden im Archiv der belgischen Regierung hinterlegt, die beglaubigte Abschriften ausstellt.

» PROTOCOL
TO AMEND THE
INTERNATIONAL CONVENTION
FOR THE UNIFICATION
OF CERTAIN RULES OF LAW
RELATING TO BILLS OF LADING,
SIGNED AT BRUSSELS
ON 25th AUGUST 1924

THE CONTRACTING PARTIES,

CONSIDERING that it is desirable to amend the International Convention for the unification of certain rules of law relating to Bills of Lading, signed at Brussels on 25th August 1924,